

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 26. April 2002

32. Stück

- 404. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft
- 405. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften
- 406. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
- 407. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft

404. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft

Die Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 23. April 2002 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1.

- (1) Eine im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung des Diplomstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaft (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Die Anerkennung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 19, 20 und 21 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist; pro Diplomprüfungsfach bzw. Vorprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (4) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung (alt), die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (alt), die volkswirtschaftliche Studienrichtung (alt) oder das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (5) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkenubar.
- (6) Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität positiv beurteilt worden sind (davon ausgenommen sind die im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck positiv beurteilten Prüfungen – hierfür ist eine Anerkennung nicht erforderlich) werden als freie Wahlfächer im abgelegten Ausmaß anerkannt, sofern das im Studienplan angeführte Stundenausmaß von 15 Semesterstunden noch nicht erreicht ist, und diese Prüfungen nicht für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft bereits anerkannt wurden.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen der Studienpläne für den ersten und zweiten Studienabschnitt,

- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 30. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1989, unter Nr. 126 kundgemacht,
- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1987/88, 31. Stück, ausgegeben am 2. März 1988, unter Nr. 178 kundgemacht,

positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";

- (5) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Sozialwissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine weitere Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als zwei Kurse aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
und als
"Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
überdies als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre" als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
und als
"Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
überdies als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (11) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften" als zwei Kurse aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Volkswirtschaftliche Kurse (Aufbau- und Vertiefungskurs)*";
- (12) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (13) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Arbeits- und Sozialrecht",
 - "Europarecht",
 - "Finanz- und Steuerrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"
- als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (14) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Angewandte Statistik",
 - "Betriebssoziologie" oder
 - "Grundzüge der Politikwissenschaft"
- als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (15) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Bankbetriebslehre",
 - "Eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre" oder
 - "Versicherungsbetriebslehre"
- als
1. "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*'
- oder
2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (16) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Empirische Wirtschaftsforschung",
 - "Ressourcenökonomik",
 - "Ökonometrie",
 - "Monetäre Integration" oder
 - "Fremdenverkehrsökonomik"
- als
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"*volkswirtschaftliche* Kurse"
- oder
2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (17) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Internationales Management" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (18) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.
- (19) Wurden aus dem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die entsprechende Teilprüfung positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 erster Satz genannten Voraussetzung wie folgt anerkannt:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung – Fachgebiet: Rechnungssystem" in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaft III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.
- (20) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/PK 4) aus "Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache I".
- (21) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*';
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*';
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"*volkswirtschaftliche* Kurse (Aufbaukurs)";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:

- "Europarecht",
- "Finanz- und Steuerrecht" oder
- "Handels- und Wertpapierrecht"

als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung

"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",

sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:

- "Angewandte Statistik",
- "Betriebssoziologie" oder
- "Grundzüge der Politikwissenschaft"

als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung

"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",

sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.

§ 3.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung

- "Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (4) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (5) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (6) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (7) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine weitere Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 4.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1994/95, 11. Stück, ausgegeben am 9. Dezember 1994, unter Nr. 124 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
 - "Grundzüge und Methoden der Soziologie" oder
 - "Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung"als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung anerkannt wurde;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine weitere Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 5.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 3. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1988, unter Nr. 11 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)" und
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" und
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung anerkannt wurde;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 6.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht) gemäß Anlage 1 anerkannt.

§ 7.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht) gemäß Anlage 2 anerkannt.

§ 8.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht) gemäß Anlage 3 anerkannt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

§ 10.

Die Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 17. Stück, ausgegeben am 28. Jänner 2002, unter Nr. 282 kundgemacht, tritt mit Ablauf des 30. April 2002 außer Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Hubert Missbauer
Vorsitzender der Studienkommission

Anlage 1

Diplomstudium Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften	Diplomstudium Studienrichtung Betriebswirtschaft
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
WK*: "Sozialwissenschaft II"	WK*: "Sozialwissenschaft II"
WK*: "Rechtswissenschaft II"	WK*: "Rechtswissenschaft II"
WK*: "Mathematik/Statistik II"	WK*: "Mathematik/Statistik II"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Internationales Management"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Internationale Wirtschaftsbeziehungen"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"

PF* oder WK*: "Internationaler rechtswissenschaftlicher Kurs"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"

Anlage 2

Diplomstudium Studienrichtung Wirtschaftspädagogik	Diplomstudium Studienrichtung Betriebswirtschaft
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
2. Studienabschnitt	
PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"

Anlage 3

Diplomstudium Studienrichtung Volkswirtschaft	Diplomstudium Studienrichtung Betriebswirtschaft
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"
PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
WK*: "Sozialwissenschaft II"	WK*: "Sozialwissenschaft II"
WK*: "Rechtswissenschaft II"	WK*: "Rechtswissenschaft II"
WK*: "Mathematik/Statistik II"	WK*: "Mathematik/Statistik II"
WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"
WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftstheorie"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftspolitik"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Finanzwissenschaft"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"

PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"

- * PF = Kurs in dem Pflichtfach
- * WWK = wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs
- * WK = Wahlkurs

405. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften

Die Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 23. April 2002 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1.

- (1) Eine im Rahmen des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung des Diplomstudiums der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Die Anerkennung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 17, 18 und 19 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (4) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt), die betriebswirtschaftliche Studienrichtung (alt), die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (alt) oder die volkswirtschaftliche Studienrichtung (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (5) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkennbar.
- (6) Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität positiv beurteilt worden sind (davon ausgenommen sind die im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck positiv beurteilten Prüfungen – hierfür ist eine Anerkennung nicht erforderlich) werden als freie Wahlfächer im abgelegten Ausmaß anerkannt, sofern das im Studienplan angeführte Stundenausmaß von 15 Semesterstunden noch nicht erreicht ist, und diese Prüfungen nicht für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften bereits anerkannt wurden.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mit-

teilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (4) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (5) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (6) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II";
- (7) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine weitere Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache II";

- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Internationales Management" als 2 Kurse aus den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung "Internationales Management" und "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" sowie als "Freie Wahlfächer" im Ausmaß von 5 Semesterstunden;
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" als 3 Kurse aus den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung "Internationale Wirtschaftsbeziehungen", "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)" und "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)";
- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" und als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Spezielle Betriebswirtschaftslehre"; überdies als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (11) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Europarecht" oder
 - "Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechtes"
- als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "internationaler rechtswissenschaftlicher Kurs";
- (12) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Grundzüge des öffentlichen Rechts,
 - "Finanz- und Steuerrecht",
 - "Arbeits- und Sozialrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"
- als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (13) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Betriebssoziologie",
 - "Grundzüge der Politikwissenschaft",
 - "Empirische Wirtschaftsforschung" oder
 - "Ressourcenökonomik"
- als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (14) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Versicherungsbetriebslehre",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Organisation"
 - "Planung" oder
 - "Eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre"
- als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
- (15) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Fremdenverkehrsökonomik" als
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*volkswirtschaftliche* Kurse"

oder

2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (16) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.
- (17) Wurden aus dem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die entsprechende Teilprüfung positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 erster Satz genannten Voraussetzung wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung – Fachgebiet: Rechnungssystem" in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.
- (18) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplomprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie".
- (19) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplomprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Internationales Management" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"*Internationales Management*";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung

- a) "*Internationale Wirtschaftsbeziehungen*"
oder
b) "*volkswirtschaftliche Kurse*" (Aufbaukurs)
3. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Spezielle Betriebswirtschafts-
lehre";
4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
a) "Grundlagenkurs *Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
oder
b) "*volkswirtschaftliche Kurse*" (Aufbaukurs)
5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
• "Europarecht" oder
• "Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechtes"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"internationaler rechtswissenschaftlicher Kurs";
6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
• "Grundzüge des öffentlichen Rechts,
• "Finanz- und Steuerrecht",
• "Arbeits- und Sozialrecht" oder
• "Handels- und Wertpapierrecht"
als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
• "Betriebssoziologie",
• "Grundzüge der Politikwissenschaft",
• "Empirische Wirtschaftsforschung" oder
• "Ressourcenökonomik"
als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
8. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
• "Versicherungsbetriebslehre",
• "Bankbetriebslehre",
• "Organisation"
• "Planung" oder
• "Eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre"
als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirt-
schaftslehre*";
9. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus dem Wahlfach "Fremdenverkehrsökonomik" als
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"*volkswirtschaftliche Kurse*" (Aufbaukurs)
oder
2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.

§ 3.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen der Studienpläne für den ersten und zweiten Studienabschnitt,

- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 30. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1989, unter Nr. 126 kundgemacht,
- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1987/88, 31. Stück, ausgegeben am 2. März 1988, unter Nr. 178 kundgemacht,

positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung ab 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung

"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II";
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine weitere Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache II";
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 4.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1994/95, 11. Stück, ausgegeben am 9. Dezember 1994, unter Nr. 124 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
 - "Grundzüge und Methoden der Soziologie" oder
 - "Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung"als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II";
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine weitere Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache II";
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 5.

Von den an der Universität Innsbruck in Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 3. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1988, unter Nr. 11 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)" und
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",

sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" und
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II";
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache II";
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 6.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht) gemäß Anlage 1 anerkannt.

§ 7.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht) gemäß Anlage 2 anerkannt.

§ 8.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht) gemäß Anlage 3 anerkannt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

§ 10.

Die Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 17. Stück, ausgegeben am 28. Jänner 2002, unter Nr. 283 kundgemacht, tritt mit Ablauf des 30. April 2002 außer Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schredelseker
Vorsitzender der Studienkommission

Anlage 1

Diplomstudium Studienrichtung Betriebswirtschaft	Diplomstudium Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
WK*: "Sozialwissenschaft II"	WK*: "Sozialwissenschaft II"
WK*: "Rechtswissenschaft II"	WK*: "Rechtswissenschaft II"
WK*: "Mathematik/Statistik II"	WK*: "Mathematik/Statistik II"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"
WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"

Anlage 2

Diplomstudium Studienrichtung Wirtschaftspädagogik	Diplomstudium Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
2. Studienabschnitt	
PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"

Anlage 3

Diplomstudium Studienrichtung Volkswirtschaft	Diplomstudium Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
WK*: "Sozialwissenschaft II"	WK*: "Sozialwissenschaft II"
WK*: "Rechtswissenschaft II"	WK*: "Rechtswissenschaft II"
WK*: "Mathematik/Statistik II"	WK*: "Mathematik/Statistik II"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftstheorie"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs oder Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftspolitik"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs oder Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Finanzwissenschaft"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs oder Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs oder Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"

WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"

- * PF = Kurs in dem Pflichtfach
- * WWK = wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs
- * WK = Wahlkurs

406. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik

Die Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 23. April 2002 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1.

- (1) Eine im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Die Anerkennung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 17, 18 und 19 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach bzw. Vorprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (4) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (alt), die betriebswirtschaftliche Studienrichtung (alt), die volkswirtschaftliche Studienrichtung (alt) oder das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (5) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkennbar.
- (6) Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität positiv beurteilt worden sind (davon ausgenommen sind die im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck positiv beurteilten Prüfungen – hierfür ist eine Anerkennung nicht erforderlich) werden als freie Wahlfächer im abgelegten Ausmaß anerkannt, sofern das im Studienplan angeführte Stundenausmaß von 15 Semesterstunden noch nicht erreicht ist, und diese Prüfungen nicht für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik bereits anerkannt wurden.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1994/95, 11. Stück, ausgegeben am 9. Dezember 1994, unter Nr. 124 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Erziehungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik" als 2 Kurse der wirtschaftspädagogischen Pflichtfächer der ersten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft I" und
"Wirtschaftspädagogik I";
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (6) 1. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" oder "Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
- (7) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Erziehungswissenschaft" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft II";
- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" als 4 Kurse aus den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung

"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I",
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II,
"Wirtschaftspädagogik II" und
"Wirtschaftspädagogik III;

- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";

Hinweis:

Trotz Anerkennung gemäß Abs. 9 kann die positiv beurteilte Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als weitere 10 Semesterstunden für freie Wahlfächer verwendet werden

- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als zwei Kurse (Grundlagenkurs und Aufbaukurs) aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
- (11) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik" als "*Volkswirtschaftlicher Kurs*" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung;
- (12) "Schulpraktikum" und "Begleitlehrveranstaltung f. Schulpraktikum" als 3 Kurse aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Schulpraktikum incl. Begleitlehrveranstaltung";
- (13) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Organisation",
 - "Planung",
 - "Internationales Management" oder
 - "Ressourcenökonomik"
- als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
- (14) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre"
 - "Fremdenverkehr",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Versicherungsbetriebslehre" oder
 - "Produkt- und Fertigungstechnologie"
- als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
- (15) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Betriebspädagogik" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Wirtschaftspädagogik III";
- (16) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.
- (17) Wurden aus dem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die entsprechende Teilprüfung positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 erster Satz genannten Voraussetzung wie folgt anerkannt:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung – Fachgebiet: Rechnungssystem" in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.
- (18) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/PK 4) aus "Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen (VÜ/PS 4) aus "Grundzüge der Erziehungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik" und zwar:
 - a) "Proseminar: Lernen und Lehren" und
"Proseminar zur Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums"
o d e r
"VÜ: Einführung in die Wirtschaftspädagogik" und
"Proseminar zur Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums"
als Kurs des wirtschaftspädagogischen Pflichtfaches der ersten Diplomprüfung
"Wirtschaftspädagogik I"
 - b) "VÜ: Einführung in die Wirtschaftspädagogik" und
"Proseminar: Lernen und Lehren"
als Kurs des wirtschaftspädagogischen Pflichtfaches der ersten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft I".
- (19) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (VÜ/PS/SE 4) aus "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" und zwar:

- a) VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I"
- b) "VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
und
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
und
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II"
- c) "VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
und
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt"
o d e r
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt" und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Wirtschaftspädagogik II"
- d) "VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Wirtschaftspädagogik III"
2. Lehrveranstaltungsprüfung (PS/SE 4) aus "Erziehungswissenschaft" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft II"
3. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
4. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*';
5. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*';

6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik" als "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung;
7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Organisation",
 - "Planung",
 - "Internationales Management" oder
 - "Ressourcenökonomik"als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
8. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre",
 - "Fremdenverkehr",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Versicherungsbetriebslehre" oder
 - "Produkt- und Fertigungstechnologie"als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*".

§ 3.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen der Studienpläne für den ersten und zweiten Studienabschnitt,

- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 30. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1989, unter Nr. 126 kundgemacht,
- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1987/88, 31. Stück, ausgegeben am 2. März 1988, unter Nr. 178 kundgemacht,

positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)", "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"; überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)", sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"; überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III", sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3) die Teilprüfung oder Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) die Teilprüfung oder Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Teilprüfung oder Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
- (7) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 4.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus einem der Fächer:
 - "Eine Fremdsprache" oder
 - "Eine weitere Fremdsprache"als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
- (7) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 5.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 3. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1988, unter Nr. 11 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)" und
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" und
"Mathematik/Statistik I";
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
- (7) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 6.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht) gemäß Anlage 1 anerkannt.

§ 7.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht) gemäß Anlage 2 anerkannt.

§ 8.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht) gemäß Anlage 3 anerkannt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

§ 10.

Die Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 17. Stück, ausgegeben am 28. Jänner 2002, unter Nr. 284 kundgemacht, tritt mit Ablauf des 30. April 2002 außer Kraft.

Univ.-Ass. Dr. Heike Welte
Vorsitzende der Studienkommission

Anlage 1

Diplomstudium Studienrichtung Betriebswirtschaft	Diplomstudium Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I"
PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"

Anlage 2

Diplomstudium Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften	Diplomstudium Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: Internationales Management	PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: Internationale Wirtschaftsbeziehungen	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs oder Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"

Anlage 3

Diplomstudium Studienrichtung Volkswirtschaft	Diplomstudium Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I"
PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftstheorie"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftspolitik"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Finanzwissenschaft"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"
PF* oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"	PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"

- * PF = Kurs in dem Pflichtfach
- * WWK = wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs
- * WK = Wahlkurs

407. Verordnung der Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft

Die Studienkommission für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 23. April 2002 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1.

- (1) Eine im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung des Diplomstudiums der Studienrichtung Volkswirtschaft (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 18 und 19 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach bzw. Vorprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (3) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für die volkswirtschaftliche Studienrichtung (alt), die betriebswirtschaftliche Studienrichtung (alt), die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (alt) oder das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (4) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkenntbar.
- (5) Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität positiv beurteilt worden sind (davon ausgenommen sind die im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck positiv beurteilten Prüfungen – hierfür ist eine Anerkennung nicht erforderlich) werden als freie Wahlfächer im abgelegten Ausmaß anerkannt, sofern das im Studienplan angeführte Stundenausmaß von 15 Semesterstunden noch nicht erreicht ist, und diese Prüfungen nicht für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft bereits anerkannt wurden.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 3. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1988, unter Nr. 11 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)" und
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" und
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;

- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Volkswirtschaftstheorie" als insgesamt 3 Kurse und zwar:
1. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftstheorie", "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist und Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
o d e r
 2. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftstheorie" und zwei "Vertiefungskurse" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist;
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Volkswirtschaftspolitik" als insgesamt 3 Kurse und zwar:
1. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftspolitik", "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist und Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
o d e r
 2. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftspolitik" und zwei "Vertiefungskurse" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist;
- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Finanzwissenschaften" als insgesamt 2 Kurse und zwar:
1. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Finanzwissenschaft" und "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist
o d e r
 2. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Finanzwissenschaft" und Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (11) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als insgesamt 2 Kurse aus folgenden Bereichen:
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*"
 2. "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*'
 3. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
 4. "Aufbaukurs" aus dem Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*', sofern der entsprechende Grundlagenkurs positiv beurteilt bzw. anerkannt wurde und ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (12) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (13) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Ökonometrie",
 - "Angewandte Ökonomik",
 - "Empirische Wirtschaftsforschung",
 - "Monetäre Integration" oder
 - "Ressourcenökonomik"
- als
1. "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*" oder
 2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (14) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Tourismusökonomik",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Internationales Management",
 - "Versicherungsbetriebslehre",
 - "Betriebsinformatik",
 - "Produktion und Technologie" oder
 - "Öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen"
- als
1. "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*' oder
 2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde oder
 3. "Aufbaukurs" aus dem Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*', sofern der entsprechende Grundlagenkurs positiv beurteilt bzw. anerkannt wurde und ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (15) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Angewandte Statistik",
 - "Methoden der empirischen Sozialforschung",
 - "EDV",
 - "Wirtschaftssoziologie",
 - "Politikwissenschaft",
 - "Psychologie" oder
 - "Geschichte"
- als
Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *sozialwissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (16) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Europarecht",
 - "Finanz- und Steuerrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"
- als
Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (17) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

- (18) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
oder
 - b) "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (PK 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
 7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I".
- (19) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Volkswirtschaftstheorie" als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftstheorie";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Volkswirtschaftspolitik" als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftspolitik";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Finanzwissenschaften" als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Finanzwissenschaft";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als
 - a) Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*"
oder
 - b) "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";

5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Tourismusökonomik",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Internationales Management",
 - "Versicherungsbetriebslehre",
 - "Betriebsinformatik",
 - "Produktion und Technologie" oder
 - "Öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen"als
a) "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
oder
b) Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Europarecht",
 - "Finanz- und Steuerrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
8. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Angewandte Statistik",
 - "Methoden der empirischen Sozialforschung",
 - "EDV"
 - "Wirtschaftssoziologie",
 - "Politikwissenschaft",
 - "Psychologie" oder
 - "Geschichte"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.

§ 3.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen der Studienpläne für den ersten und zweiten Studienabschnitt,

- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 30. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1989, unter Nr. 126 kundgemacht,
- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1987/88, 31. Stück, ausgegeben am 2. März 1988, unter Nr. 178 kundgemacht,

positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)", "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";

- überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",

sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine weitere Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 4.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (4) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";

- überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (5) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist.
- (6) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (7) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine weitere Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von 2 Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 5.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1994/95, 11. Stück, ausgegeben am 9. Dezember 1994, unter Nr. 124 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung

"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer
 - "Grundzüge und Methoden der Soziologie" oder
 - "Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung"als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine weitere Fremdsprache" als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Zweite Wirtschaftsfremdsprache I oder II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

§ 6.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht) gemäß Anlage 1 anerkannt.

§ 7.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht) gemäß Anlage 2 anerkannt.

§ 8.

Die an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht) positiv beurteilten Prüfungen (Kurse) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht) gemäß Anlage 3 anerkannt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

§ 10.

Die Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Volkswirtschaft, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 17. Stück, ausgegeben am 28. Jänner 2002, unter Nr. 285 kundgemacht, tritt mit Ablauf des 30. April 2002 außer Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann
Vorsitzende der Studienkommission

Anlage 1

Diplomstudium Studienrichtung Betriebswirtschaft	Diplomstudium Studienrichtung Volkswirtschaft
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"
PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
WK*: "Sozialwissenschaft II"	WK*: "Sozialwissenschaft II"
WK*: "Rechtswissenschaft II"	WK*: "Rechtswissenschaft II"
WK*: "Mathematik/Statistik II"	WK*: "Mathematik/Statistik II"
WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"
WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"

PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftstheorie" oder PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftspolitik" oder PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Finanzwissenschaft"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF* oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"
WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"

Anlage 2

Diplomstudium Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften	Diplomstudium Studienrichtung Volkswirtschaft
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
PF*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"

WK*: "Sozialwissenschaft II"	WK*: "Sozialwissenschaft II"
WK*: "Rechtswissenschaft II"	WK*: "Rechtswissenschaft II"
WK*: "Mathematik/Statistik II"	WK*: "Mathematik/Statistik II"
2. Studienabschnitt	
PF* oder WK*: "Internationales Management"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Internationale Wirtschaftsbeziehungen"	PF* oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftstheorie" oder PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftspolitik" oder PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Finanzwissenschaft"
PF* oder WK*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF* oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"
PF* oder WK*: "Internationaler rechtswissenschaftlicher Kurs"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Spezialisierungskurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich rechtswissenschaftliche Kurse"
WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"	WK*: "Bereich sozialwissenschaftliche Kurse"

Anlage 3

Diplomstudium Studienrichtung Wirtschaftspädagogik	Diplomstudium Studienrichtung Volkswirtschaft
nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung	Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung
Kurse (im Ausmaß von jeweils 5 Semesterstunden)	
positiv beurteilte Prüfungen	anerkannt als
1. Studienabschnitt	
PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"	PF*: "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"	PF*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"

PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"	PF*: "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"
PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"	PF*: "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"	PF*: "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)"
PF*: "Mathematik/Statistik I"	PF*: "Mathematik/Statistik I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I"	PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache I" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache I"
PF*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II"	PF* oder WK*: "Erste Wirtschaftsfremdsprache II" oder WK*: "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II"
WWK*: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"	WWK *: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III"
WWK*: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"	WWK *: "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)"
2. Studienabschnitt	
PF*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	PF* oder WK*: "Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"	WK*: "Aufbaukurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"
PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Aufbaukurs)"	PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftstheorie" oder PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Wirtschaftspolitik" oder PF* oder WK*: "Aufbaukurs Bereich Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics): Finanzwissenschaft"
PF*: "volkswirtschaftlicher Kurs (Vertiefungskurs)"	PF" oder WK*: "Vertiefungskurs Bereich Volkswirtschaftslehre"

- * PF = Kurs in dem Pflichtfach
- * WWK = wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs
- * WK = Wahlkurs
- * WPF = wirtschaftspädagogisches Pflichtfach